

Statuten der Jungen Grünliberalen Bern

verabschiedet an der Gründungsversammlung vom 3. Februar 2018

1. Name und Sitz

Mit dem Namen Junge Grünliberale Kanton Bern (jglp) besteht ein Verein gemäss dieser Statuten und den Bestimmungen des ZGB (Art. 60ff.). Der Sitz ist in Bern.

2. Zweck

Die Jungen Grünliberalen Kanton Bern setzen sich ein für:

- a. den verantwortungsvollen Umgang mit Mensch, Umwelt und Ressourcen;
- b. die Förderung nachhaltiger, ökologischer und innovativer Wirtschaft und Mobilität;
- c. den Aufbau einer nachhaltigen, umweltgerechten und sozialverträglichen Gesellschaftsform, die durch Toleranz, Respekt und Fairness geprägt ist;
- d. die Vernetzung und Erweiterung der Jungen in den verschiedenen Wahlkreisen;
- e. die Vertretung der Parteianliegen in Behörden und in der Öffentlichkeit.

3. Gliederung und Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied ist, wer bei den Grünliberalen Kanton Bern Mitglied ist und das 36. Altersjahr noch nicht erreicht hat. Eine Mitgliedschaft nur bei der jglp ist möglich, sofern das 36. Altersjahr noch nicht erreicht worden ist.
- 3.2. Die Mitgliedschaft bei den Jungen Grünliberalen Kanton Bern steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche den Parteizweck unterstützen und den Mitgliederbeitrag bezahlen.
- 3.3. Der Vorstand der Jungen Grünliberalen Kanton Bern kann über die Aufnahme von Mitgliedern entscheiden.
- 3.4. Die Mitgliedschaft erlischt
 - 3.4.1. durch den Austritt, der jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand der Jungen Grünliberalen Kanton Bern erfolgen kann;
 - 3.4.2. bei Einzelmitgliedern durch Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages nach zweimaliger Erinnerung. Der automatische Austritt durch Nichtbezahlen wird bei der zweiten Erinnerung angekündigt.
 - 3.4.3. durch den Ausschluss, wenn die Aktivitäten des Mitgliedes den Zielen und Interessen der Jungen Grünliberalen Kanton Bern zuwiderlaufen und dieses Mitglied nach Anhörung auf Beschluss des Vorstandes der Jungen Grünliberalen Kanton Bern nicht mehr tragbar ist.
- 3.5. Alle Vorstandsentscheide in Bezug auf die Mitgliedschaft können an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden.

4. Mittel und Haftung

- 4.1. Die Mittel setzen sich zusammen aus
 - 4.1.1. Einem fixen Betrag pro Einzelmitglied der Jungen Grünliberalen von der Grünliberalen Partei Kanton Bern;
 - 4.1.2. Eigenen Mitgliederbeiträgen;
 - 4.1.3. Spenden und Legaten.
- 4.2. Das Inkasso läuft über die Grünliberalen Kanton Bern.
- 4.3. Für die Verbindlichkeiten der Jungen Grünliberalen Kanton Bern haftet alleine das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Eine Verteilung des Vermögens unter die Mitglieder ist ebenfalls ausgeschlossen.

5. Organisation

Die Organe der Jungen Grünliberalen Kanton Bern sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle

6. Mitgliederversammlung

- 6.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Jungen Grünliberalen Kanton Bern.
- 6.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet zweimal jährlich statt. In der ersten Jahreshälfte wird die Jahresrechnung abgenommen, in der zweiten Jahreshälfte wird das Budget für das folgende Jahr genehmigt.
- 6.3. Über die Aufnahme von Traktanden entscheidet der Vorstand; jedes Mitglied kann bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingebrachte Behandlungsgegenstände auf die Traktandenliste setzen lassen. Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mindestens drei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail und unter Angabe der Traktanden einberufen. Zusätzliche ausserordentliche Versammlungen finden innerhalb von zwei Monaten auch dann statt, wenn dies mindestens 10 Mitglieder schriftlich verlangen.
- 6.4. Die Mitgliederversammlung hat, sofern das einzelne Geschäft ordentlich traktandiert wurde, insbesondere folgende Befugnisse:
 - 6.4.1. Wahl des Präsidiums, des Vorstandes und der Rechnungsrevisor/innen;
 - 6.4.2. Abnahme von Berichten und der Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - 6.4.3. Festlegung des Jahresbeitrages und Genehmigung des Voranschlages;
 - 6.4.4. Genehmigung von Parteizielen und –programmen;
 - 6.4.5. abschliessende Bereinigung der Wahllisten für nationale Wahlen;
 - 6.4.6. abschliessende Nominierung von Kandidat/innen für kantonale und nationale Wahlen;
 - 6.4.7. Fassen von Parolen für Wahlen und Abstimmungen;
 - 6.4.8. Beschlussfassung über die Lancierung von Initiativen und Referenden;
 - 6.4.9. Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins;
 - 6.4.10. Beschlüsse über weitere Geschäfte.
- 6.5. Sämtliche Befugnisse der Mitgliederversammlung können mit einer Zweidrittelmehrheit an den Vorstand delegiert werden.
- 6.6. An Versammlungen haben die anwesenden Mitglieder je eine Stimme. Eine Vertretung ist unzulässig. Das Stimmrecht von juristischen Personen darf nicht durch Personen ausgeübt werden, die bereits als Einzelmitglieder stimmberechtigt sind. Die Versammlung wählt oder beschliesst in offener Abstimmung. Es erfolgt eine geheime Wahl oder Abstimmung, wenn dies mindestens ein Mitglied verlangt. Das Präsidium hat den Stichentscheid bei Stimmgleichheit.
- 6.7. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Nach dem ersten Wahlgang sind neue Wahlvorschläge unzulässig. Nach dem zweiten Wahlgang scheidet in jeder Runde die Kandidatur mit dem schlechtesten Resultat aus.
- 6.8. Beschlüsse über Änderungen der Statuten sowie die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden gefällt werden. Für alle übrigen Beschlüsse genügt das einfache Mehr.

7. Vorstand

- 7.1. Der Vorstand ist das leitende Organ der Jungen Grünliberalen Kanton Bern und besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder tragen zu einem freundlichen, offenen Klima bei. Kritik hat konstruktiv zu erfolgen. Die Sitzungen sind für alle Mitglieder zugänglich. Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf ein Jahr; Wiederwahl ist möglich. Nach- und Ersatzwahlen können von jeder Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

7.2. Dem Vorstand gehören an:

- 7.2.1. Präsident/in
- 7.2.2. Vize-Präsident/in
- 7.2.3. Mitgliederbetreuung
- 7.2.4. Projektleitung
- 7.2.5. Eventmanagement
- 7.2.6. Kommunikationsverantwortung

Der Vorstand kann mit weiteren Mitgliedern erweitert werden.

7.3. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für folgende Geschäfte:

- 7.3.1. Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen;
- 7.3.2. Sofern kein Beschluss der Mitgliederversammlung vorliegt, kann der Vorstand Abstimmungsparolen und Wahlkampfempfehlungen fassen;
- 7.3.3. Nomination von Kandidaten und Kandidatinnen zuhanden der Mitgliederversammlung;
- 7.3.4. Einsetzen von Arbeitsgruppen zur Behandlung besonderer Fragen und Aufgaben;
- 7.3.5. Erteilung von Aufträgen an Arbeitsgruppen;
- 7.3.6. Beschlussfassung über die Unterstützung von Initiativen und Referenden;
- 7.3.7. die Entsendung zweier Vorstandsmitglieder in den Vorstand der Jungen Grünliberalen Schweiz;
- 7.3.8. Vorschlag der Vertretung in der Geschäftsleitung der Grünliberalen Kanton Bern zuhanden der Mitgliederversammlung der Grünliberalen Kanton Bern;
- 7.3.9. das Präsidium vertritt die Kantonalpartei nach aussen und behandelt alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind;
- 7.3.10. Erledigung der laufenden Geschäfte;
- 7.3.11. Öffentlichkeitsarbeit;
- 7.3.12. Organisation regelmässiger Treffen;
- 7.3.13. Ausschluss von Mitgliedern;
- 7.3.14. Ausarbeiten langfristiger Strategien der Partei;
- 7.3.15. Ergreifen aller notwendigen Massnahmen zur Erreichung des Parteizwecks.

8. Revisionsstelle

- 8.1. Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisor/innen. Dies können natürliche oder juristische Personen sein, die nicht Mitglieder der Partei sein muss, jedoch kein Mitglied des Vorstandes sein darf.
- 8.2. Ihre Wahl erfolgt auf zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.
- 8.3. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

9. Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden durch die Gründungsversammlung am 3. Februar 2018 in Bern genehmigt und treten sofort in Kraft.

.....
Gründungspräsidentin:

Irène Jordi

.....
Gründungs-Vizepräsident:

Tobias Vögeli

Statuten geändert (Art. 7.3.2.) an der MV vom 23.02.2019, Corina Liebi.